

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Technikpädagogik

Vom 04. Juni 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Zulassungsverfahren
§ 3 Zulassungsausschuss
§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Der Masterstudiengang Technikpädagogik an der Universität Stuttgart richtet sich an AbsolventInnen, die einen Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie in Technikpädagogik oder einem nahe verwandten Studiengang haben (Profil A) oder

- einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang absolviert haben (Profil B) oder
- über einen erziehungswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen (Profil C).

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Technikpädagogik kann zugelassen werden, wer
 - a) einen qualifizierten Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengang (oder gleichwertigen Abschluss) in
 - Technikpädagogik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang oder
 - in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder
 - in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengangan einer deutschen Universität Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist oder
 - b) einen diesen Studiengängen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
- (2) die fachlichen Qualifikationen vorweist, die durch den Zulassungsausschuss in einem Auswahlverfahren geprüft werden. Zur Feststellung dieser Qualifikationen werden folgende Kriterien herangezogen:
 - pädagogische Eignung
 - fachliche Leistungen im vorausgegangenem Studiengang
 - Ergebnis einer mündlichen Zulassungsprüfung

Die Feststellung der pädagogischen und fachlichen Eignung erfolgt auf der Grundlage der Leistungen im vorausgegangenem Studiengang und einer mündlichen Zulassungsprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist. Die fachliche Eignung liegt in der Regel vor, wenn der erste Hochschulabschluss nach Abs. 1 mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen abgeschlossen wurde. Bewerber mit schlechteren Prüfungsergebnissen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Sie im Rahmen der Zulassungsprüfung

eine ausreichende fachliche Eignung nachweisen. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welchem Umfang die Prüfungen stattfinden. Der Termin für die Prüfungen kann vor dem Bewerbungsschluss gemäß § 2 Abs. 1 liegen. Jede Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

- (3) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. September und um Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. März bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Wurden im Bachelorstudiengang Module im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der fehlenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit bis zum 30. November bei einer Zulassung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. Mai bei einer Zulassung zum Sommersemester nachgewiesen wird.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidat(inn)en für den Master-Studiengang Technikpädagogik zugelassen werden sollen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Technikpädagogik identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Stuttgart, den 04. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)